

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)



Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

AHA: Bedenken zum neuen Standort der Bockwindmühle in Krosigk sind keinesfalls ausgeräumt !

Für den Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) ist es vollkommen unverständlich wie noch immer die Gemeinde Krosigk behaupten kann, dass alle Bedenken hinsichtlich des neuen alten Standortes der Bockwindmühle ausgeräumt sind. In einem recht kontroversen Schriftwechsel mit dem Landrat des Saalekreises Anfang des Jahres 2009 drückte der AHA sein Unverständnis darüber aus, wie im konkreten Fall mit der Frage demokratischer Beteiligung der Bevölkerung und Ihrer Organisationen sowie der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umgegangen worden ist. Es ist unverständlich wie die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 58 NatSchG LSA erteilen konnte, obwohl keines der dort aufgeführten Bedingungen erfüllt ist. Zudem ist nicht erkennbar, dass einzelne bzw. alle in § 32 NatSchG LSA aufgeführten Ziele und Bedingungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nicht mehr zutreffend sein sollen. Hier liegt die Beweiskraft beim Antragsteller. Desweiteren steht die Entscheidung im Widerspruch zu §§1 und 2 sowie § 5, Absätze 1 und 5 NatSchG LSA.

Es ist einfach inakzeptabel, dass in so einem waldarmen Landkreis wie der Saalekreis so leichtfertig mit Gehölzbeständen umgegangen wird. Noch dazu bisher für die Mühle ein anderer Standort bestand und kein Grund besteht diesen aufzugeben. Das auch nicht damit zu rechtfertigen, dass einst mal die Mühle in dem Antragsgebiet stand.

Während der AHA sich seit vergangenem Jahr intensiv um die sukzessive Wiederentstehung des Waldes in der „Großen Saubucht“ bemüht, stimmt der Landkreis Saalekreis am Fuße des Petersberges einer Fällung von Gehölzen zu.

Es ist ferner nicht nachvollziehbar, warum hier ohne erkennbaren und nachvollziehbarem Grund eine Befreiung nach § 58 NatSchG LSA erteilt wurde, obwohl es eine Standortalternative gibt. Im Rahmen einer Beteiligung der Verbände gemäß § 56 NatSchG LSA wäre unter Garantie der entsprechende Nachweis eingefordert worden. Der AHA hatte daher gefordert, das Verfahren zu stoppen, um die Verbände zu beteiligen und zukünftig mehr den Begriff Demokratie tatsächlich mehr mit Leben zu erfüllen. Die rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Verbände ist dahingehend ein wichtiger Baustein, auch dann, wenn das streckenweise umstrittene Naturschutzgesetz es nicht zwingend vorschreibt. Das fördert Vertrauen, baut Konfrontationen ab, belebt den fachlich-inhaltlichen Austausch sowie stellt nicht zuletzt eine wahre Würdigung bürgerschaftlichen Engagements dar.

Halle (Saale), den 19.07.2009 Andreas Liste, Vorsitzender